



Dezember 2014

Newsletter

Ursprung und Freihandelsabkommen

Ausfuhr nach China; Form der Warenverkehrsbescheinigung (WVB)

Für WVB nach China gelten besondere Erfordernisse. Diese wurden im [letzten Newsletter](#) dargelegt. Um unnötige Friktionen bei der Einfuhr in China zu vermeiden, empfehlen wir darüber hinaus Folgendes:

- Erste Seite der WVB maschinenschriftlich und nicht handschriftlich ausfüllen (die Rückseite, d.h. der eigentliche Antrag bleibt in der Schweiz und kann deshalb ohne Weiteres auch handschriftlich [und nicht in Englisch] ausgefüllt werden).
- Auf der ersten Seite der WVB Korrekturen (Streichungen/Ergänzungen) vermeiden.
- Reine Ergänzungen (ohne Streichungen) nicht handschriftlich, sondern in gleicher Maschinschrift vornehmen.

- Im Zweifelsfall besser eine neue WVB ausfüllen.

Dies gilt insbesondere dann, wenn erst anlässlich der Ausfuhr-Zollanmeldung bemerkt wird, dass noch eine Korrektur oder Ergänzung nötig ist und der Zollanmelder vom Ausführer bevollmächtigt wird, die nötige Korrektur/Ergänzung vorzunehmen. Denn der Zollanmelder ist in der Regel nicht in der Lage, diese in der gleichen Maschinschrift vorzunehmen. In solchen Fällen kann dem Zollanmelder eine [Vollmacht](#) ausgestellt werden.

Es versteht sich in diesem Zusammenhang von selbst, dass nach der Visierung durch die Zollstelle keine Korrekturen oder Ergänzungen mehr angebracht werden dürfen.

Ist das Ausstellen von Lieferantenerklärungen im Inland Pflicht?

Lieferantenerklärungen im Inland (LE) dienen der Weitergabe des Ursprungs von Waren im Hinblick auf eine unveränderte Ausfuhr dieser Waren in Freihandelspartner-Staaten oder im Hinblick auf die Verwendung als Vormaterial für ein Erzeugnis, das in einen Freihandelspartner-Staat ausgeführt werden soll.

Eine Pflicht zur Ausstellung von LE für die inländischen Lieferanten existiert nicht.

Allerdings macht sich ein Lieferant, der keine LE ausstellt (sei es, weil es materiell nicht möglich ist, sei es, weil er die nötigen Abklärungen scheut) für in Freihandels-

partner-Staaten exportierende Kunden unattraktiver gegenüber anderen Schweizer Lieferanten, die LE ausstellen (können) oder gegebenenfalls auch gegenüber Lieferanten aus Freihandelspartner-Staaten, die mit Ursprungsnachweisen in die Schweiz liefern können.

Wie schon im [Newsletter 2/13](#) erläutert, gilt es in der Praxis, die LE auf die tatsächlich nötigen Fälle zu beschränken, um nicht unnötigen Aufwand zu verursachen. So machen LE nur dann Sinn, wenn sie tatsächlich vom Ausführer benötigt werden.

Wenig sinnvoll sind zum Beispiel LE, die in Bezug auf Freihandelsabkommen (FHA) X

ausgestellt werden, obwohl der Abnehmer nur im Rahmen der FHA Y und Z exportiert. Ebenfalls unnötig sind LE für Vormaterialien, die für ein Erzeugnis verwendet werden, das aufgrund der Bearbeitung beim Ausführer unabhängig der verwendeten

Vormaterialien Schweizer Ursprung erreicht. Es braucht deshalb in solchen Fällen eine entsprechende Kommunikation zwischen dem Ausführer und dem inländischen Lieferanten, ob und in welchem Rahmen LE nötig und sinnvoll sind.

Verpackungen

Oftmals besteht der Irrglaube, lediglich das eigentliche Produkt, aber nicht dessen Verpackung sei ausschlaggebend bei der Festlegung des Ursprungs. Etwas vereinfachend kann jedoch gesagt werden, dass jede direkte Verpackung wie jedes andere Vormaterial, das zur Herstellung des Produkts verwendet wird, zu behandeln ist, ausser es handle sich um eine reine Transportverpackung.

Beispiel:

Eine Haushaltskaffeemaschine der Nummer 8516 in einer bedruckten Faltschachtel, die in die Hand des Endkonsumenten übergeht.

In diesem Fall gilt die Maschine mit der Faltschachtel als Ursprungseinheit. Damit muss bei der Anwendung der Liste der Be-

oder Verarbeitungen auch die Faltschachtel als Vormaterial angesehen werden. Weist die Schachtel keinen Ursprung im Sinne des entsprechenden Abkommens auf, ist sie als "ursprungsschädlich" anzusehen.

Die reinen Transportverpackungen hingegen (z.B. Kartons um 10 Kaffeemaschinen in ihren Faltschachteln), die nur dem Transport bis maximal zum letzten Verkäufer dienen, sind ausser Acht zu lassen.

Dies ist auch in anderem Zusammenhang von Belang, so unterliegen derartige Faltschachteln auch einem allfälligen Drawbackverbot und sind im Rahmen der Kumulationsbestimmungen sowie der Beurteilung der Minimalbearbeitungen zu beachten.

Ursprung bei ungenügender Bearbeitung

Bei Erzeugnissen aus drittländischen Vormaterialien, die in der Schweiz zwar bearbeitet werden, aber nicht genügend bearbeitet, um Schweizer Ursprung zu erlangen, stellt sich mancher Ausführer die Frage, welchen Ursprung die Erzeugnisse denn nun aufweisen.

Diese Frage stellt sich so im Rahmen der FHA aber nicht, denn letztere unterscheiden nur Ursprungserzeugnisse und eben Nicht-Ursprungserzeugnisse.

Bei Erzeugnissen, die sich als Ursprungswaren qualifizieren, stellt sich allenfalls die Frage nach dem Ursprungsland (im Falle von Kumulation). Bei Nicht-Ursprungserzeugnissen wird jedoch nicht nach einem (imaginären) Ursprungsland unterschieden; es handelt sich schlicht um Nicht-Ursprungsware. Folgerichtig sehen die FHA auch nur eine Positiv-Deklaration vor. Es besteht das Recht, für eine Ursprungsware einen Ursprungsnachweis auszustellen

und damit in den Genuss der im FHA vorgesehenen Zollpräferenzen zu gelangen. Für Nicht-Ursprungswaren darf kein Ursprungsnachweis ausgestellt werden. Ein "Nicht-Ursprungsnachweis" oder Ähnliches ist nicht vorgesehen, das heisst, es muss keine Negativ-Deklaration abgegeben werden.

Ein Spezialfall sind Ursprungserklärungen auf Handelspapieren, die sowohl Ursprungswaren wie Nicht-Ursprungswaren enthalten. In diesem Fall muss eindeutig und deutlich gekennzeichnet werden, welche Waren sich als Nicht-Ursprungswaren qualifizieren (und damit dem Teil der Ursprungserklärung "*...soweit nicht anders angegeben...*" entsprechen). Wie das konkret dargestellt wird, ist dem Ausführer überlassen, wichtig ist aber die Eindeutigkeit der Darstellung.

Für Sendungen, die Nicht-Ursprungswaren und Ursprungswaren enthalten und für die eine Warenverkehrsbescheinigung (WVB)

ausgestellt wird, darf die WVB bekanntlich nur die Ursprungswaren umfassen. Die WVB ist in solchen Fällen derart auszu-

stellen, dass eindeutig erkennbar ist, welchen Teil der Sendung sie umfasst (und welchen nicht).

Ermächtigter Ausführer
Exportateur Agréé
Esportatore Autorizzato



Hochladen von Ursprungserklärungen (EACN)

Im Rahmen des Datenaustausches mit China (EACN) ist die Rechnung bzw. das Handelspapier mit der Ursprungserklärung hochzuladen. Bei mehrseitigen Rechnungen/Handelspapieren genügt es, **diejenige/n Seite/n hochzuladen, welche die Ursprungserklärung trägt/tragen.**

Es wurde festgestellt, dass zuweilen nur die erste Seite (ohne Ursprungserklärung) von den EA hochgeladen wurde. In solchen Fällen ist naheliegenderweise mit Schwierigkeiten bei der Einfuhr in China zu rechnen. Es ist deshalb darauf zu achten, dass die richtige/n Seite/n hochgeladen wird/werden.

Neuerungen

Jan 15

Freihandelsabkommen EFTA-Bosnien und Herzegowina

[Inkrafttreten](#)

Kontakte

Für fachliche Fragen richten sich die (Ermächtigten) Ausführer an folgende Zollkreisdirektionen:

Basel

Elisabethenstrasse 31
4010 Basel
Telefon 058 469 12 87
Fax 058 469 13 13
zentrale.di-tarif@ezv.admin.ch

BE, JU, SO, BL, BS, LU,
OW, NW, AG ohne Bezirke
Baden und Zurzach

Schaffhausen

Bahnhofstrasse 62
8200 Schaffhausen
Telefon 058 480 11 11
Fax 058 480 11 99
zentrale.dii-tarif@ezv.admin.ch

AG Bezirke Baden und Zurzach,
ZH, SH, TG, SG, AR,
AR, ZG, UR, SZ, GL, GR
ohne Bezirk Moësa; FL

Genf

Av. Louis-Casaï 84
1216 Cointrin
Telefon 058 469 72 72
Fax 058 469 72 73
centrale.diii-tarif@ezv.admin.ch

GE, VD, NE, FR, VS

Lugano

Via Pioda 10
6900 Lugano
Telefon 058 469 98 11
Fax 091 923 14 15
centrale.div-tariffa@ezv.admin.ch

TI, GR Bezirk Moësa

Herausgeber

Oberzolldirektion, Sektion Ursprung und Textilien

<http://www.ezv.admin.ch> > [Freihandelsabkommen, Ursprung](#)